

### **Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung: Pflichtverteidiger; Beweisverwertungsverbot**

Ist dem Beschuldigten im Rahmen seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung entgegen §§ 141a S. 1, 141 Abs. 2, 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO kein Pflichtverteidiger bestellt worden und greifen auch die Ausnahmetatbestände gemäß § 141a S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO nicht ein, folgt daraus nur bei schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen ein Beweisverwertungsverbot. Eine solche Fallkonstellation liegt nicht vor, wenn die Beschuldigtenvernehmung nicht unter bewusster Umgehung des § 141a StPO durchgeführt wurde, sondern die seit dem 13.12.2019 geltende Neuregelung lediglich aufgrund eines Versehens nicht zur Anwendung gelangte, weil die beteiligten Ermittlungsbeamten irrtümlich davon ausgingen, dass eine Vernehmung eines unverteidigten Beschuldigten weiterhin zulässig sei, wenn dieser Beschuldigte hiermit einverstanden sei.

BGH, Beschl. v. 7.12.2023 – 2 StR 49/23

### **Zustellungsmangel: Heilung**

Die Heilung eines Zustellungsmangels durch den tatsächlichen Zugang des zuzustellenden Schriftstücks gemäß § 189 ZPO iVm. § 37 Abs. 1 StPO setzt voraus, dass eine Zustellung vom Gericht beabsichtigt war; diese muss folglich angeordnet worden sein.

KG, Beschl. v. 12.12.2023 – 2 Ws 139/23

### **Pflichtverteidiger: Aufhebung der Bestellung**

Die Aufhebung der Bestellung des Pflichtverteidigers wegen Wegfalls der Anordnungsvoraussetzungen steht im Ermessen des Gerichts („Kann-Bestimmung“). Den Gründen der Aufhebungsentscheidung muss daher zu entnehmen sein, dass sich das aufhebende Gericht seines Ermessensspielraums bewusst gewesen ist. Ist seit dem Wegfall der Bestellungs Voraussetzung bis zur Entscheidung, die Pflichtverteidigerbestellung aufzuheben, ein längerer Zeitraum vergangen (hier: knapp acht Monate), in denen weder das Gericht noch die Staatsanwaltschaft den Wegfall der Voraussetzung der notwendigen Verteidigung problematisiert haben, sondern vielmehr auf Aktivitäten des Pflichtverteidigers reagiert haben, kommt eine Aufhebung nicht (mehr) in Betracht.

LG Halle, Beschl. v. 15.2.2024 – 3 Qs 11/24

### **Durchsuchungsanordnung: anonyme Anzeige über Hinweisgebersystem**

Eine anonyme Anzeige über ein Hinweisgebersystem kann eine für die Anordnung einer Durchsuchung gemäß § 102 StPO ausreichende Verdachtsgrundlage bieten. Eine derartige Anzeige muss von beträchtlicher sachlicher Qualität sein oder es muss mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt worden sein. In diesen Fällen müssen die Eingriffsvoraussetzungen des § 102 StPO besonders sorgfältig geprüft werden.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 14.2.2024 – 18 Qs 49/23

### **Verständigung: vollständiger Verzicht auf Prozessanträge**

Der Beschuldigte/Angeschuldigte kann nicht umfassend auf Prozessanträge gegen die Zuteilung des Gerichtes, eine Strafe aus einem bestimmten Strafrahmen zu verhängen, verzichten; eine solche „Verständigung“ hat einen unzulässigen Inhalt.

BGH, Beschl. v. 10.1.2024 – 1 StR 413/23

Ermittlungsverfahren

Hauptverhandlung